

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Volkseigene örtliche Wirtschaft —

Vom 15. Dezember 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung einer Prämienzahlung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Prämienzahlung in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft regelt sich nach den Durchführungsbestimmungen der Fachministerien für die entsprechenden Industriezweige.

(2) Die Prämientabelle der Durchführungsbestimmungen der Fachministerien für die entsprechenden Industriezweige darf für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nicht in Anwendung gebracht werden.

(3) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft gelten die Prozentsätze der Anlage 2 der Musterprämientabelle B für das Planjahr 1951 der Verordnung vom 21. Juni 1951.

§ 2

Für die richtige Durchführung der Prämienzahlung im Bereich der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1951 sowie nach den Durchführungsbestimmungen der Fachministerien sind die Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder verantwortlich.

§ 3

Die Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder erteilen den Dezernaten für Wirtschaft und Arbeit bei den Stadt- oder Kreisräten Anordnungen zur Regelung der Prämienzahlung in den ihnen unterstehenden Betrieben.

§ 4

Die Dezernate für Wirtschaft und Arbeit bei den Stadt- oder Kreisräten legen auf Grund der Anordnung der Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder für jeden der ihnen unterstehenden Betriebe folgendes fest:

1. in welche Kategorie der Prämientabelle gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 der Betrieb einzuordnen ist,
2. die Durchführungsbestimmung des Fachministeriums, nach der Prämien zu zahlen sind (z. B. Durchführungsbestimmung des Ministeriums für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik),

3. welche besonderen Regelungen auf Grund der Eigenart des Betriebes für die Gewährung der Prämien noch in Anwendung zu bringen sind.

Die Dezernate für Wirtschaft und Arbeit sind für die richtige Ausarbeitung gemäß Ziffern 1 bis 3 den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder gegenüber verantwortlich.

§ 5

Die Dezernate für Wirtschaft und Arbeit bei den Stadt- oder Kreisräten sind für die richtige Durchführung der Prämienzahlung in den ihnen unterstehenden Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nach den von den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit der Länder erteilten Anordnungen verantwortlich.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. •

Berlin, den 15. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Deutsche Handelszentralen —

Vom 15. Dezember 1951

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird zur Durchführung der Verordnung vom 21. Juni 1951 im Hinblick auf die fachlichen Besonderheiten für die

Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale
DHZ Holz

- „ Zellstoff und Papier
- „ Metallurgie
- „ Textil
- „ Leder
- „ Kohle
- „ Steine und Erden
- „ Chemie
- „ Maschinen- und Fahrzeugbau
- „ Elektrotechnik und Feinmechanik-Optik
- „ Innere Reserven
- „ Lebensmittel

Deutsche Saatgut-Handelszentrale

und deren Niederlassungen sowie angeschlossenen Betrieben folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Übererfüllung des geplanten Umsatzes.

(2) Wird der geplante Warenumsatz nicht mindestens um 1% übererfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.